



**Beschlussvorlage DS 117/2025/24-29**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 11.04.2025

**Fachbereich:** Fachbereich II  
**Bearbeiter:** Verwaltung  
**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: 1. Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	28.04.2025	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	28.04.2025	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die erste Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.11.2012.**

**Sachverhalt:**

Die Änderung der gemeindlichen Hundesteuersatzung ist erforderlich geworden, da zum 01.07.2024 eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) in Kraft getreten ist.

Gemäß der neuen HundehV des Landes Brandenburg erfolgt die Einstufung von Hunden als unwiderlegbar gefährliche oder widerlegbar gefährliche Tiere nicht länger anhand der Rasse. Das bisherige Regelungskonzept der Rassenlisten wird aufgegeben. Künftig werden das Verhalten des Hundes sowie die Sachkunde der Halterin bzw. des Halters für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes maßgeblich sein. Zuvor wurden bestimmte Hunderassen (sogenannte Listenhunde) pauschal als gefährlich eingestuft und entsprechend höher besteuert.

Gemäß der neuen Regelung werden Hunde nunmehr als gefährlich eingestuft, wenn sie durch ihr Verhalten eine potenzielle Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HundehV).

Darüber hinaus wurde eine neue Regelung eingeführt, die es den örtlichen Ordnungsbehörden ermöglicht, die Gefährlichkeit eines Hundes durch einen Verwaltungsakt festzustellen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HundehV). Solange diese Feststellung nicht erfolgt ist, gilt ein Hund als nicht gefährlich.

Gemäß der novellierten HundehV ist nun auch vorgesehen, dass die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag des Halters eines als gefährlich eingestuften Hundes eine entsprechende Feststellung trifft, die die Gefährlichkeit des Hundes widerlegt (§ 10 Abs. 1 HundehV). Dies setzt voraus, dass keine weiteren Umstände oder Vorfälle feststellbar sind,

die die Gefährlichkeit des Hundes begründen, und dass eine positive Verhaltensänderung des Hundes durch eine Wesensprüfung nachgewiesen wird. Der Antrag auf Erteilung einer neuen Haltungserlaubnis für einen gefährlichen Hund kann frühestens zwei Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Erlaubnis gestellt werden.

Um eine einheitliche Regelung zur Gefährlichkeit eines Hundes im Ordnungsrecht und Steuerrecht beizubehalten, auch im Sinne der Hundehalter, ist die Hundesteuersatzung entsprechend zu ändern.

**Beteiligungen:**

Kinder und Jugendliche:  
Behindertenbeauftragte:

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Erträge/Einzahlungen:  
Aufwendungen/Auszahlungen:           keine  
Auf der Kostenstelle:

**Anlagen:**

Entwurf 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 06.11.2012  
Synopsis  
Hundehalterverordnung

---

Sven Siebert  
Bürgermeister